

barn interessant und die rechtsökonomischen oder rechtskulturellen Analysen angloamerikanischer Fachpersonen zum Thema naheliegend gewesen. Dies erklärt sich aber damit, dass das 150-jährige Jubiläum der deutsch-japanischen Wirtschafts- und Rechtsbeziehungen ein Anlass für das Buchprojekt gewesen ist. Leicht unzeitgemäß erscheint es, wenn die japanische Transkribierung selbst im zweisprachigen Glossar und im Verzeichnis der Gesetzestitel fehlt, denn damit wird letztlich eine weitere wissenschaftliche Diskussion über die Begrifflichkeiten (resp. die »Bilder«) unterbunden, und es besteht die Gefahr, japanische Fachtermini nach »westlichem« Rechtsdenken festzuschreiben.

Insgesamt ist das Handbuch zum Japanischen Handels- und Wirtschaftsrecht ein großer Wurf!

Zürich

SANDRA HOTZ

Convergence and Divergence in Private International Law. Liber amicorum Kurt Siehr. Ed. by *Katharina Boele-Woelki, Talia Einhorn, Daniel Girsberger, Symeon Symeonides*. – The Hague: Eleven International Publishing; Zürich: Schulthess 2010. XXI, 895 S.

I. Die Festschrift mit dem Titel »Konvergenz and Divergenz im Internationalen Privatrecht« ist *Kurt Siehr* anlässlich seines 75. Geburtstags gewidmet.¹ Schon die Herkunft der Herausgeber aus vier Ländern lässt erkennen, dass hier die nationale Dimension verlassen und ein internationales Feld betreten wird. Die Festschriftenbeiträge von Freunden und Kollegen aus der ganzen Welt bestätigen das Bild. Das Vorwort schildert *Siehrs* vielfältige Interessen und seine Bezüge zu ausländischen Staaten wie der Schweiz, aber auch zu Israel. Es folgt der unveränderte Abdruck des Vorworts der Festschrift zum 65. Geburtstag, das das Wirken des Geehrten anschaulich schildert.²

Die 45 Festschriftenbeiträge sind übersichtlich in fünf Teile gegliedert und spiegeln wesentliche Teile der Interessengebiete des Jubilars wider. Das Verzeichnis der Schriften von *Kurt Siehr* mit dem Stand von Juni 2010 umfasst 32 Druckseiten. Es versteht sich von selbst, dass es seither noch um einiges länger geworden ist und weiterhin Beiträge in der für ihn typischen pragmatischen und weltoffenen Art zur Bewältigung der Rechtsprobleme im internationalen Miteinander enthält. Nur wenige Beiträge der Festschrift sind in deutscher oder französischer Sprache geschrieben worden (regelmäßig mit englischem Summary), nahezu alles ist auf Englisch verfasst, was sicherlich die Verbreitung der Festschrift fördert.

II. Der erste Teil der Festschrift beschäftigt sich mit Grundfragen des Internationalen Privatrechts. *Talia Einhorn* vergleicht das US-amerikanische mit dem

¹ Zu erwähnen ist auch eine weitere Festschrift, von *Kerstin Odendahl/Peter Johannes Weber* herausgegeben: Kulturgüterschutz – Kunstrecht – Kulturrecht: FS Kurt Siehr zum 75. Geburtstag aus dem Kreise des Doktoranden- und Habilitandenseminars »Kunst und Rechte« (2010).

² Aus: Private law in the international arena/Privatrecht in der internationalen Arena, Liber Amicorum Kurt Siehr, hrsg. von *Jürgen Basedow et al.* (2000).

europäischen IPR. Sie plädiert nicht für ein neues *Restatement*, wohl aber für die Schaffung eines US-amerikanischen *Model Conflict of Laws Act*. Trotz guter Argumente für eine Neuregelung werden Skeptiker freilich – abgesehen vom Inhalt – auch nach der Leistungsfähigkeit des nicht immer erfolgreichen Instruments eines *Model Act* (das auf anderen Gebieten teilweise »Principles« gewichen ist) fragen. *Peter Hay* beschreibt und analysiert den Umgang mit ausländischem und internationalem Recht in den Vereinigten Staaten in Juristenausbildung, Gesetzgebung und Rechtsprechung. Er stellt zwar ein gewachsenes Interesse am Auslandsrecht fest, aber doch vielfältige Unterschiede zur größeren europäischen rechtlichen Vielfalt und gelangt so zu einem gemischten Bild.

Den Anforderungen an Anknüpfungspunkte und Internationalität in internationalen Regelwerken von UNCITRAL und UNIDROIT geht *Herbert Kronke* nach. Er zieht es vor, statt von Internationalem lieber von Transnationalem Handelsrecht zu sprechen. Die Anwendungsvoraussetzung der Internationalität des Sachverhalts sollte nicht mit der Anknüpfungsfrage vermischt werden. Angesichts des nicht immer spannungsfreien Verhältnisses von Einheitsrecht und Kollisionsrecht wird die Notwendigkeit von letzterem unterstrichen. Allerdings müssen die Anknüpfungspunkte gut definiert und handhabbar sein.

Jim Nafziger fragt nach demokratischen Werten im Kollisionsrecht. Wie spiegeln sich Transparenz, Verlässlichkeit, Machtbeschränkung und Partizipation im jeweiligen Kollisionsrecht wider? Die Frage ist berechtigt, die Antwort bleibt freilich etwas blass, solange sie nicht an konkreten Beispielen, etwa aus dem Internationalen Familienrecht oder Wirtschaftsrecht, genügend exemplifiziert wird.

An zwei »revolutionäre Ideen« im schweizerischen Gesetz über das Internationale Privatrecht von 1987 erinnert *Frank Vischer*. Eine von ihnen, die allgemeine Ausweichklausel, hat zwar keinen Eingang in das europäische IPR gefunden, allerdings findet sich jeweils eine Ausweichklausel in den speziellen Regelungen. Die eigenständige Beachtung eigener Eingriffsnormen hat sich ebenfalls durchgesetzt. Dagegen tut man sich mit der Berücksichtigung ausländischer Eingriffsnormen schwer bzw. lehnt sie ganz ab. Keine Berührungsangst des schweizerischen Bundesgerichts im Umgang mit Eingriffsnormen, das ist zugleich das Thema und das Ergebnis der Untersuchung von *Anton K. Schnyder*. Er zeigt, warum die Klagebefugnis des Bundes im unlauteren Wettbewerbsrecht als Eingriffsnorm eingestuft, dies aber bezüglich des Verbots des Familienfideikommiss abgelehnt wurde.

Vor dem Hintergrund des japanischen Rechts beschäftigt sich *Jun Yokoyama* mit dem *Renvoi* in einigen neueren Kodifikationen wie in Korea und China sowie im japanischen IPR. Dabei spielt der internationale Entscheidungseinklang in den jeweiligen Systemen eine bedeutende Rolle.

III. Im umfangreichen zweiten Teil der Festschrift (S. 123 ff.) geht es um Fragen des Familien- und Erbrechts im Rahmen der Haager, aber auch der europäischen Regelungen und des nationalen Kollisionsrechts. Der Flexibilität in der Anwendung der neueren Regelung im Haager Unterhaltsprotokoll und im Haager Unterhaltsübereinkommen von 2007 widmet sich *Alegría Borrás*. Zahlreiche Mechanismen wie Vorbehalte, Erklärungen und Vereinbarkeitsklauseln sichern zusammen mit anderen Instrumenten einerseits eine breite Akzeptanz,

machen aber auf der anderen Seite mit ihrer »variablen Geometrie« die Rechtslage unübersichtlich.

Mit den Haager Arbeiten auf dem Gebiet des Internationalen Familienrechts, insbesondere des Kinderschutzes, ein Gebiet auf dem *Kurt Siehr* – ebenso wie am Erwachsenenschutz – stets mitgewirkt hat, befasst sich *William Duncan*, langjähriger stellvertretender Generalsekretär der Haager Konferenz. Er umschreibt die künftigen Entwicklungen und zeigt, dass es bei Unternehmungen wie der Kinderschutzkonvention von 1996 nicht nur um überzeugende rechtliche Lösungen geht. Bei der Überwindung der Europazentriertheit der Konferenz muss den Erwartungen an eine bessere und praktische Umsetzung der Konventionen ebenso wie den Bedürfnissen in unterschiedlichen Teilen der Welt entsprochen werden.

Ausgehend vom historischen schwedisch-niederländischen *Boll*-Fall widmen sich *Katharina Boele-Woelki* und *Maarit Jantära-Jareborg* dem öffentlich-rechtlich geprägten Kinderschutz (etwa durch Unterbringung in einer Pflegefamilie) nach dem Haager Kinderschutzübereinkommen und der Brüssel IIa-Verordnung. Sie unterstreichen die Fortschritte im Übergang zur Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt, aber auch die Notwendigkeit, wirksame Schutzmaßnahmen wie die Unterbringung in grenzüberschreitenden Fällen treffen zu können.

Gustaf Möller gibt einen umfangreichen Bericht über die oberstgerichtliche finnische Rechtsprechung zur Anwendung des Haager Kindesentführungsübereinkommens von 1980, insbesondere im Hinblick auf Rückführungsverfahren.

Zu den elementaren Anforderungen an ein europäisches Kollisionsrecht gehört, dass es mit den Menschenrechten und den Grundfreiheiten des Rechts der Union in Einklang steht. Freilich ist deren Tragweite in grenzüberschreitenden Fällen nicht einfach zu bestimmen. Das Anerkennungsprinzip bzw. die Anerkennung von Rechtslagen muss sich, wie *Patrick Kinsch* zeigt, in Fällen beweisen, in denen im Ausland ein nach den dortigen Regeln wirksames Statusverhältnis geschaffen wurde, das dann aber im Inland auf Anerkennungsschwierigkeiten stößt. Den Hindernissen nach den Anknüpfungs- und Anerkennungsregeln setzt er die Parteierwartungen und den Schutz durch die Europäische Menschenrechtskonvention entgegen und plädiert für eine erweiterte Anerkennung über die traditionellen Grenzen hinaus. Mit den EU-Grundfreiheiten setzt sich *Heinz-Peter Mansel* auseinander. Dabei stellt sich nicht nur die bekannte Frage des Einflusses des Diskriminierungsverbots auf die Anknüpfungspunkte, insbesondere die Staatsangehörigkeitsanknüpfung. In der Rechtsprechung gewinnt vielmehr die Freizügigkeit der Person (Art. 21 AEUV) immer größere Bedeutung. Auch diese analysiert *Mansel* im Hinblick auf den namensrechtlichen *Sayn-Wittgenstein*-Fall.³

Mehrere Mängel der inzwischen anwendbaren europäischen Unterhaltsverordnung kritisiert *Christian Kohler*. Die Verordnung verzichtet für Drittstaatsangehörige auf eine subsidiäre nationale Zuständigkeit, sieht für diese Fälle

³ EuGH 22.12.2010 – Rs. C-208/09 (*Sayn-Wittgenstein* ./, *Landeshauptmann Wien*), EuZW 2011, 888.

aber weder die Möglichkeit einer Gerichtsstandsvereinbarung vor, noch trifft sie eine Rechtshängigkeitsregelung – Themen, die auch bei der inzwischen erfolgten Revision der Brüssel I-VO eine Rolle gespielt haben. Auch die Dualität des Anerkennungssystems, das nach der jeweiligen Ratifikation des Haager Unterhaltsprotokolls im Erststaat unterscheidet,⁴ stößt nicht nur auf sein Missfallen.

Andrea Bonomi untersucht die Grundlinien des mittlerweile verabschiedeten EU-Vorschlags zum Internationalen Erbrecht (Einheit des Erbstatuts, Rechtswahl und Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt) und stimmt ihnen im Wesentlichen zu. Mit dem Wachsen des europäischen Kollisionsrechts ist auch ein Übergang vom Staatsangehörigkeits- zum Aufenthaltsprinzip verbunden. Diesen begrüßt grundsätzlich auch *Peter Kindler* in seinen Bemerkungen zum EU-Vorschlag für eine Erbrechtsverordnung.⁵ Sein Plädoyer für eine weitgehende Beschränkung auf mitgliedstaatliche Sachverhalte hat in der inzwischen verabschiedeten Verordnung aber kein Gehör gefunden.

Jan Neels beschäftigt sich mit der Vorfragenanknüpfung und dem *ordre public*. Dabei untersucht er auch den südafrikanischen *Phelan*-Fall,⁶ in dem es um die Nichtanerkennung einer dominikanischen Ehescheidung ging. *Rong-chuan Chen* behandelt das Internationale Scheidungsrecht in der Rechtsprechung und der Gesetzgebung von Taiwan.

Da die Haltung der einzelnen Rechtsordnungen gegenüber der Leihmutter-schaft keineswegs einheitlich ist, nehmen grenzüberschreitende Problemfälle zu. Dabei geht es nicht nur um die Bewertung entsprechender Abreden, sondern auch um den Status der Kinder – oft als Vorfrage für ihre Staatsangehörigkeit. Ob eine Lösung im Rahmen der traditionellen Regelung des Internationalen Abstammungsrechts möglich ist oder ob neue Wege beschritten werden müssen, untersucht *Teun Struycken*.

Ein Problem des Internationalen Ehegüter- und Erbrechts beschäftigt *Erik Jayme*. Wie soll der deutsche Nachlassrichter mit der US-amerikanischen »tracing rule«, welche die Rechte des Ehegatten bei einem Übergang von einem »community property system« in ein »separate property system« sichern soll, umgehen? Handelt es sich lediglich um eine erbrechtliche Sachnorm, die aber, was ihr Gerechtigkeitsgehalt zunächst nahezu legen scheint, der Rückverweisung bei deutschen Immobilien entgeht?

IV. Teil drei der Festschrift (373 ff.) vereint mehrere Beiträge zu vertraglichen und außervertraglichen Schuldverhältnissen, insbesondere zu ihren kollisionsrechtlichen Aspekten. Ausgangspunkt des Beitrags von *Michael Bogdan* ist, dass sowohl die Rom I-VO als auch die Rom II-VO keine eigentlichen Bestimmungen für die Anknüpfung von Internet-Aktivitäten enthalten. Dementspre-

⁴ Siehe Artt. 16ff. Verordnung (EG) Nr. 4/2009 des Rates vom 18. 12. 2008 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen, ABl. 2009 L 7/1.

⁵ Siehe nunmehr Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. 7. 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses, ABl. 2012 L 201/107.

⁶ *Phelan v Phelan* 2007 (1) SA 483 (C).

chend stellen sich (ähnlich wie bei der Brüssel I-VO) in Bezug auf die Auslegung der einzelnen, eher örtlich geprägten Anknüpfungspunkte zahlreiche Auslegungsprobleme. Regelmäßig geht es dabei darum, wieweit die Internet-Aktivität etwa der Niederlassung gleichzustellen oder einzuordnen ist, wozu der Verfasser eigene Vorschläge macht.

Die Parteiautonomie nach dem *Restatement (Second)* und den Rom I- und Rom II-Verordnungen vergleicht und hinterfragt kritisch *Symeon Symeonides*. Ihren Hauptunterschied sieht er zutreffend in der größeren Vorhersehbarkeit und Geschlossenheit der europäischen Regeln und auf der anderen Seite in der größeren Flexibilität der US-amerikanischen Lösungen. Während er den Schutz des Verbrauchers und Arbeitnehmers in den europäischen Vorschriften für gelungen hält, übt er berechtigte Kritik an der zu komplexen Regelung für Transportverträge.

Transportverträge sind allerdings oft nur schwer einzuordnen. Unterschiedliche Rechtsquellen, die häufig noch vom jeweiligen Transportmittel ausgehen, ferner nicht immer überzeugende Anknüpfungen und die Verbindung mit dem Verbraucherrecht machen Schwierigkeiten. Ein weiteres Problem bilden multimodale Transporte, mit denen sich *Andreas Furrer* und *Michael Schüch* auseinandersetzen. Sie schlagen Lösungen vor, wie man die im Allgemeinen lediglich für unimodale Transporte entwickelten Haftungsregeln auf solche Transporte anwenden kann. *Robin Morse* untersucht Güter- und Personentransportverträge im IPR, insbesondere die Anknüpfung nach Art. 5 der Rom I-VO und die richtige Behandlung »gemischter Verträge«. *Monika Pauknerova* beschäftigt sich ebenfalls mit internationalen Transportverträgen. Hier ist die objektive Anknüpfung nach festen Regeln und einer Ausweichklausel zu bewältigen. Problematisch sind dabei die Verbindung mit anderen Verträgen und auch die Abgrenzung zu Verträgen wie der bloßen Miete des Transportmittels.

Peter Mankowski analysiert minutiös die Stärken und Schwächen des Prinzips der charakteristischen Leistung, das zwar für viele Exportverträge einfach zu handhabbaren Lösungen führt, aber der Ergänzung durch den Schutz des Schwächeren (Verbraucher, Arbeitnehmer usw.) und vor allem durch eine Ausweichklausel bedarf. Im Ergebnis billigt er den Ansatz der Rom I-Verordnung, die dem Grundsatz zwar folgt, ihn aber nicht allein für maßgeblich hält. Verbraucherverträge unterliegen an sich nicht dem UN-Kaufrecht. Wenn dies aber gleichwohl, insbesondere bei nicht offengelegter Verbrauchereigenschaft des Kunden geschieht, fragt sich *Ulrich Magnus*, wie dem Verbraucherschutz vor allem durch eine verbraucherfreundliche Auslegung und Anwendung Rechnung getragen werden kann.

Auch die »glücklichsten Wochen des Jahres« – die Urlaubswochen – können, wie *Oliver Remien* richtig feststellt, viele Rechtsprobleme mit sich bringen, da Touristen eine ganze Reihe recht unterschiedlicher Abreden treffen. Die komplexe Regelung der Rom I-Verordnung mit ihren Rechtswahlbeschränkungen und der Anknüpfung an das Verbraucherland sichert zwar beträchtlichen Verbraucherschutz, weist aber auch – wie etwa das Beispiel der reinen Ferienhausmiete zeigt – durchaus Lücken auf.

In seinem Beitrag zum neuen ungarischen Zivilgesetzbuch verteidigt *Lajos Vékás* die unterschiedliche Behandlung vertraglicher und außervertraglicher

Verpflichtungen. Er legt vor allem die Unterschiede für das Verschulden, die Entlastung und die Voraussehbarkeit dar.

V. Teil vier der Festschrift (561 ff.) enthält eine Reihe von Beiträgen zu Zivilprozess und Schiedsgerichtsbarkeit. Mehrere von ihnen beschäftigen sich mit Gerichtsstandsvereinbarungen. *Paul R. Beaumont* und *Burcu Yüksel* untersuchen die Wirksamkeit von Gerichtsstandsvereinbarungen nach der Brüssel I-Verordnung und dem Haager Übereinkommen über Gerichtsstandsvereinbarungen von 2005. Sie billigen die Tendenz, bei Einhaltung der Formerfordernisse Wirksamkeit letztlich zu vermuten. Soweit es noch darauf ankommt, befürworten sie eine Anwendung des Kollisionsrechts des Forums. Auch *Spyridon Vrellis* beschäftigt sich mit der Wirksamkeit von Gerichtsstandsvereinbarungen nach dem Haager Übereinkommen von 2005, das diese Frage ausdrücklich regelt.

Anknüpfend an die *Monster Cable*-Entscheidung des französischen Kassationshofs⁷ fragt *Hélène Gaudemet-Tallon*, ob die Vereinbarung eines ausländischen Forums es ermöglicht, inländischen Eingriffsnormen zu entgehen. Das hatte der Kassationshof in einem viel diskutierten Fall, in dem es um die mögliche Nichtbeachtung französischen Wettbewerbsrechts in einem Alleinvertriebsverfahren vor den US-amerikanischen Gerichten ging, im Ergebnis bejaht. Der Beitrag verteidigt diese Lösung, da im Ausland häufig äquivalente ausländische Regeln zur Anwendung kommen können und wegen der unsicheren Eingrenzung der »*lois de police*«. Im Übrigen sei es auch nicht ausgeschlossen, gegebenenfalls später noch die Anerkennung der Entscheidung zu verweigern. Diese großzügige Hinnahme ausländischer Verfahren wird sicherlich nicht überall auf Zustimmung stoßen.

Harry Duintjer Tebbens geht dem angesichts der zunehmenden internationalen Verflechtung immer dringender werdenden Problem des Umgangs mit ausländischem Recht nach. Dabei informiert er über neue Bestrebungen in Den Haag und in Brüssel. Dazu gehört nicht nur die verstärkte Nutzung des Internets für den Zugang zu Informationen über das ausländische Recht wie im Europäischen Justiziellen Netz, sondern auch die verstärkte behördliche Zusammenarbeit sowie der Einsatz von Verbindungsrichtern sowie von Internetplattformen mit Experten.

Marc Fallon und *Dimitrios-Panagiotis Tzakas* analysieren die verfahrensrechtlichen Probleme von Entscheidungen in *class action*-Verfahren. Sie bewegen sich damit innerhalb der aktuellen Diskussion, wie dem kollektiven Rechtsschutz im europäischen Prozessrecht größeres Gewicht gegeben werden kann.

George Bermann beschäftigt sich vor allem aus US-amerikanischer Sicht mit internationalen Parallelverfahren. Dabei geht er zunächst auf zwei der Selbstbeschränkung dienende Techniken ein. Das *forum non conveniens*, das immerhin teilweise Anerkennung im europäischen Prozessrecht findet, sowie die Beachtung fremder Rechtshängigkeit (*lis pendens*), die der europäische Gesetzgeber noch nicht vollständig in den Griff bekommen hat. Ferner nennt er eher aggressive Methoden wie die im europäischen Kontext nicht gestattete *anti-suit injunction* sowie die *clawback action*, deren Rückforderungsmechanismus vor allem bei

⁷ Cass. civ. 22.10. 2008, Rev. crit. d.i.p. 98 (2009) 69 mit Aufsatz *Dominique Bureau/Horatia Muir Watt*, ebd. 1.

unterschiedlichen wirtschaftsrechtlichen Eingriffen zur Anwendung kommen kann. Die Lösung besteht für ihn vor allem in der richtigen und maßvollen Kombination der Instrumente.

Celia Fassberg-Wasserstein hält das israelische Gesetz über die Vollstreckung ausländischer Urteile für lückenhaft und unzureichend und schlägt eine Neuregelung vor.

Zu den Beiträgen zur Schiedsgerichtsbarkeit gehören zunächst die Überlegungen von *Dagmar Coester-Waltjen*. Sie konstatiert die gegenläufigen Tendenzen, sich zum einen weg vom nationalen Recht und etwa hin zu privaten Regelwerken zu bewegen, zum anderen aber auch eine Neigung zu zwingender Rechtsdurchsetzung. Für die Wirksamkeit von Schiedsgerichtsvereinbarungen will sie Grenzen durch zwingendes Recht setzen. Auch bei der Anerkennung von Schiedssprüchen kann der *ordre public communautaire* geltend gemacht werden.

In der Untersuchung von *Giuditta Cordero-Moss* geht es hauptsächlich um die richtige Einordnung der (fehlenden) Rechtsfähigkeit in der Schiedsgerichtsbarkeit und im IPR. Sie stellt schwedische Tendenzen für eine internationalprivatrechtliche Anknüpfung der englischen Rechtsprechung gegenüber, welche zu einer eher prozessualen Regel bezüglich der Wirksamkeit der Schiedsvereinbarung tendiert.

Manlio Frigo fragt zunächst einmal nach dem Umgang mit mehrsprachigen Übereinkommenstexten und den Problemen der richtigen Auslegung und Übersetzung, ehe er sich der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit näher zuwendet. Hier sind nicht nur die Schwierigkeiten des Verfahrens zu bewältigen, vielmehr soll am Ende auch ein verständlicher und möglichst übersetzbarer Schiedsspruch stehen.

Mit der schweizerischen Rechtsprechung hinsichtlich der Auswirkungen einer Forderungsabtretung, wenn bezüglich der Forderung eine Schiedsvereinbarung besteht, befasst sich *Daniel Girsberger*. Ist der Zessionar dann daran gebunden und wenn ja, nach welchen Regeln? Das Bundesgericht hat sich dafür auf die *in favorem validitatis*-Regel des Internationalen Schiedsverfahrensrechts gestützt. Dagegen wird geltend gemacht, dass zunächst einmal nach dem Abtretungsstatut zu bestimmen ist, ob wirksam abgetreten wurde. Die Bindung des Zessionars unterliegt dann der *lex compromissi*.

Tibor Várady geht von den Geboten der Neutralität und Unparteilichkeit in der internationalen Handelsschiedsgerichtsbarkeit aus. Er fragt, wieweit eine bestimmte Gruppenzugehörigkeit (beginnend mit der Staatsangehörigkeit) die Eigenschaft als Schiedsrichter beschränken kann und in welchem Umfang sie Parteierwartungen zugänglich ist.

VI. Der fünfte Festschriftenteil (777 ff.) enthält eine Reihe von Beiträgen zum Kulturgüterrecht, ein Gebiet, auf dem *Kurt Siehr* besonders engagiert forscht und lehrt. Hier stoßen nicht nur unterschiedliche nationale Interessen aufeinander, auch die Koordination der Regeln verschiedener Rechtsgebiete macht im internationalen Zusammenhang besondere Schwierigkeiten. *Johan Erauw* geht auf die kollisionsrechtlichen Fragen ein, die das in einer Europäischen Richtlinie geregelte Folgerecht der Kunstschaffenden aufwirft. Danach sind sie bei einem Verkauf ihres Originalwerkes, der nach dem Erstverkauf

stattfindet, an dem Erlös beteiligt. Für die Anknüpfung wird der gewöhnliche Aufenthalt (gegebenenfalls Hauptverwaltung bzw. -niederlassung) des kommerziellen Verkäufers befürwortet. Führt dies nicht zu einem EU-Staat, so soll es auf den kommerziellen Käufer oder Vermittler ankommen.

Marc-André Renold widmet sich dem internationalen Anwendungsbereich der schweizerischen Regeln über die Verantwortlichkeit von Händlern nach dem Bundesgesetz über den internationalen Kulturgütertransfer (Kulturgütertransfergesetz). Die Sorgfaltspflicht wird als Fall einer Sonderanknüpfung gesehen. Die Anwendbarkeit soll von einer ausreichenden Verbindung zur Schweiz abhängen, insbesondere einem dort durchgeführten Verkauf oder spürbaren Auswirkungen in Bezug auf dort befindliches Kulturgut.

Gerte Reichelt und *Suzan Topal-Gökceli* untersuchen den rechtlichen Schutz des archäologischen Unterwasserkulturerbes nach dem 2009 in Kraft getretenen UNESCO-Übereinkommen. Auch hier besteht ein Spannungsverhältnis zwischen Schutz, Schatzsuche und Handel. Die Verfasserinnen empfehlen eine Ratifikation der Konvention, die freilich bislang weder in Deutschland noch in Österreich erfolgt ist.

John Henry Merryman wirft am Beispiel *van Meegeren* – der ein äußerst begabter niederländischer Kunstfälscher war – die delicate Frage auf, was eigentlich mit gefälschten Kunstwerken geschehen soll. Er stellt zur Diskussion, ob eine Vernichtung immer die angemessene Lösung ist oder gegebenenfalls eine Bewahrung in Betracht kommt – vielleicht gar die Schaffung eines eigenen Museums für derartige Kunst.

VII. Insgesamt eröffnet die Festschrift einen faszinierenden Einblick in die Werkstatt des Internationalen Privatrechts mit seiner Pluralität von internationalen, regionalen und nationalen Kodifikationen, deren Weiterentwicklung und Koordination ständig neue Probleme aufwirft. Ein vielen Beiträgen zugrunde liegendes Generalthema ist die Ablösung nationaler Regeln durch internationale und europäische Regeln. Insoweit bewirken die Haager Lösungen eine gewisse globale und die europäischen Anstrengungen zumindest eine regionale Konvergenz, wenngleich viele Unterschiede zu den *common law*-Ansätzen bleiben.⁸ Hinzu kommen zahlreiche Einzelprobleme, wenn etwa technische Neuerungen wie die Immaterialisierung im Internetzeitalter und neue Transportmittel überzeugende Antworten verlangen. Die herkömmlichen örtlichen Kriterien verlieren in Zeiten der elektronischen Kommunikation an Bedeutung. Einzelne Schutzziele des IPR bedürfen der Überprüfung und Anpassung. Das Instrumentarium – von der richtigen Anknüpfung bis hin zum *Renvoi* – ist weiterzuentwickeln. Die Parteiautonomie ist mittlerweile ein fester Bestandteil des europäischen Kollisionsrechts auch auf dem familien- und erbrechtlichen Gebiet geworden, bedarf aber weiterer Präzisierung. Die Europäisierung verlangt überzeugende Lösungen und zugleich eine sinnvolle Einpassung in das internationale System. Viele der Beiträge betreffen Entwürfe, die inzwischen in Kraft getreten sind oder deren Inkrafttreten bevorsteht. Die Entwicklung geht aber weiter. Letztlich sind es wohl – in Ergänzung zum Festschriftentitel, der

⁸ Siehe dazu den Besprechungsaufsatz von *Sirko Harder*, *Convergence and divergence in private International law: Journal of Private International Law* 7 (2011) 649–663.

von Konvergenz und Divergenz spricht – vor allem die zahlreichen Modernisierungszwänge aufgrund eines vielfältigen gesellschaftlichen, technischen und politischen Wandels, welche das farbige Bild des Kollisionsrechts prägen, zu dem nicht zuletzt der Geehrte selbst Wesentliches beigetragen hat und auch weiterhin beiträgt.

Hamburg

DIETER MARTINY

Berger, Klaus Peter: The Creeping Codification of the New Lex Mercatoria. 2. ed. – Austin [usw.]: Kluwer Law International (2010). XXXVI, 422 S.

I. Die *lex mercatoria* ist ein Thema, das über die letzten rund 50 Jahre viele Autoren beschäftigt hat. Die 60-seitige Bibliographie, die *Berger* und sein Team über die Jahre zusammengetragen und im vorliegenden Buch publiziert haben (S. 295–355), legt eindrücklich Zeugnis dieser Faszination ab. Unter der *lex mercatoria* versteht der Autor entsprechend der von *Berthold Goldman* und dessen Dijoner Schule begründeten Lehre ein autonomes Welthandelsrecht, das nicht von staatlichen Gesetzgebern oder anderen staatlich autorisierten Akteuren erlassen wird (*top down*), sondern sich in der Praxis des Handels durch Gewohnheit und sich an solcher Gewohnheit und den Bedürfnissen des Handels orientierende Rechtsprechung von Handelsschiedsgerichten spontan entwickelt (*bottom up*). Dieses Welthandelsrecht soll an die Stelle eines staatlichen materiellen Rechts treten, das durch die klassische Methode des Internationalen Privatrechts bestimmt würde.

Noch vor 30 Jahren war die Idee eines solchen spontanen, nichtstaatlich autorisierten Handelsrechts in weiten Kreisen Anathema. Erstaunlich emotional geführte Debatten wie die denkwürdige Konferenz von Basel 1980¹ zeugen davon. Es war die Rede von einer »proclamation d'une ›Weltanschauung‹² oder gar einer »guerre de tranchées«.³

Die damaligen Diskussionen sind heute überholt. Die Dichotomie staatliches Recht – autonomes Recht hat sich angesichts einer zunehmenden Auffächerung der Rechtsquellen als das Trugbild erwiesen, das sie eigentlich schon immer war. Die Suprematie der staatlichen Rechtsordnung war nie in Gefahr. Heute wird auch aus positivistischer Sicht zugestanden, dass ein Staat insbesondere internationale Schiedsgerichten erlauben kann, anstelle eines staatlichen Rechts autonome Rechtsregeln anzuwenden. Deutschland hat 1999 mit der Übernahme des UNCITRAL-Modellgesetzes anerkannt, dass Schiedsgerichte in der Sache diejenigen »Rechtsvorschriften« anzuwenden haben, welche die Parteien gewählt hatten. Dazu zählen anerkanntermaßen auch die autonomen

¹ Vgl. Colloque de Bâle sur la loi régissant les obligations contractuelles (1983) (Schriftenreihe des Instituts für internationales Recht und internationale Beziehungen, 33).

² *Vitta*, [Diskussionsbeitrag], in: Colloque de Bâle (vorige Note) 156.

³ *Lagarde*, Approche critique de la *lex mercatoria*, in: *Le droit des relations économiques internationales, Etudes offertes à Berthold Goldman* (1982) 125.

